



Finanzordnung

Stand Dezember 2023

INHALT

| | |
|---|---|
| A Grundlagen | 2 |
| §1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit..... | 2 |
| §2. Zahlungsverkehr | 2 |
| §3. wirtschaftliche Betätigung | 2 |
| B Haushaltsplan und Jahresabschluss | 3 |
| §4 Haushaltsplan..... | 3 |
| §5. Jahresabschluss..... | 3 |
| C Einnahmen..... | 4 |
| §6. Beiträge | 4 |
| §7. DM Fördermittel | 4 |
| §8. G e b ü h r e n..... | 5 |
| §8a. Bundesliga..... | 5 |
| §8b. DDSV-Jugend | 5 |
| §8c. Deutsche Meisterschaften (Senioren)..... | 5 |
| §9 Spenden und Zuschüsse | 6 |
| §10 Strafen | 6 |
| §11 Sonstige Einnahmen | 6 |
| D Ausgaben | 6 |
| §12 Auslagen..... | 6 |
| §13. Sportförderpreise..... | 7 |
| §14. sonstige Ausgaben | 7 |

A GRUNDLAGEN

§1. GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT

1. Die Finanzen des Deutschen Dart Sport Verbands e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

§2. ZAHLUNGSVERKEHR

1. Aller Geldverkehr des Deutschen Dart Sport Verband e.V. ist in der Abrechnung über eine einzige auszahlende und einnehmende Stelle zu führen (Hauptkasse). Vorschüsse können insbesondere bei Reisen gewährt werden und sind zeitnah – spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres – abzurechnen.

2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Für jede Einnahme bzw. Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§3. WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG

1. Die wirtschaftliche Betätigung des Deutschen Dart Sport Verbands e.V., die dessen Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, kann als wirtschaftlicher Zweckbetrieb vom Deutschen Dart Sport Verband e.V. durchgeführt werden. Um das Ergebnis der Betätigung zu ermitteln, ist Buch zu führen. Das Jahresergebnis (Gewinn / Verlust) ist in den Haushalt aufzunehmen.

2. Andere wirtschaftliche Betätigungen des Deutschen Dart Sport Verbands e.V. können auf vertraglicher Basis Dritten übertragen werden.

B HAUSHALTSPLAN UND JAHRESABSCHLUSS

§4 HAUSHALTSPLAN

1. Das Präsidium erarbeitet jährlich einen ausgeglichenen Entwurf des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan dient zu Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Dart Sport Verbands e.V. voraussichtlich notwendig sein wird.

2. Die Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltspositionen obliegt den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern. Diese werden im Haushaltsplan nach Funktionen benannt. Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die Mittel in Höhe und nach Zweckbestimmung entsprechend dem Haushaltsplan einzusetzen.

3. Der Schatzmeister darf Haushaltsmittel nur im Rahmen des Haushaltes und nach Abruf durch das Präsidium zur Zahlung anweisen. Haushaltsüberschreitungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes sind zulässig, wenn sie durch äußere Gründe wie z.B. Tarifierhöhungen nicht vermieden werden können und durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Haushaltsüberschreitungen der Präsidiumsmitglieder für sportliche Veranstaltungen sind dann geboten, wenn andernfalls die Veranstaltung oder ihre Qualität gefährdet wäre, auch diese sind nur bei Deckung durch eine Mehreinnahme oder Einsparung an anderer Stelle zulässig.

4. Die Präsidiumsmitglieder erstellen die Zahlungsanweisungen und senden sie mit den dazugehörigen Belegen an den Schatzmeister.

5. Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen bis spätestens zum letzten Tag des laufenden Geschäftsjahres beantragt und abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nur nach Genehmigung durch das Präsidium anerkannt.

6. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken bzw. dem Verbandsvermögen zuzuführen.

§5. JAHRESABSCHLUSS

1. Das Präsidium erarbeitet jährlich einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, der den Kassenprüfern vorzulegen ist.

2. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Dart Sport Verbands e.V. nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen (siehe oben) sind kurz zu begründen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstatten diese der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht.

C EINNAHMEN

§6. BEITRÄGE

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Deutsche Dart Sport Verband e.V. Beiträge.

2. Die Höhe der Beiträge wird durch das Präsidium festgesetzt. Für Jugendliche unter 18 Jahre werden keine Beiträge berechnet.

| | |
|---------------------------------|--|
| - bis 100 erwachsene Mitglieder | 100,- € sofern Mitglied in einem anerkanntem Landesverband des DDSV e.V. |
| - ab 101 erwachsene Mitglieder | 200,- € sofern Mitglied in einem anerkanntem Landesverband des DDSV e.V. |
| - bis 100 erwachsene Mitglieder | 150,- € ohne Mitgliedschaft in einem Landesverband |
| - ab 101 erwachsene Mitglieder | 250,- € ohne Mitgliedschaft in einem Landesverband |

3. Veranlagung: Alle direkten Mitgliedsligen des DDSV e.V. und Mitgliedsligen der Landesverbände melden jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember ihre Mitgliederzahlen, getrennt nach Mannschaften, Erwachsenen, Jugendlichen U15 und Jugendlichen U18 sowie nach Damen und Herren an den Deutschen Dart Sport Verband e.V. Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend gehandelt.

4. Erhebung: Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Die Rechnungen für die Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr werden zwischen dem 01.01. und 31.01. versendet und sind innerhalb von zwei Wochen zu begleichen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Wochen kann den Mitgliedern die Erlaubnis zur Teilnahme an Veranstaltungen des DDSV e.V. entzogen werden. Bei weiterem Rückstand können vom Präsidium auch weitere Maßnahmen, bis hin zur Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.

5. Neumitglieder: Neue Mitglieder, die dem DDSV e.V. im laufenden Geschäftsjahr beitreten, müssen die Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt des Beitrittes erklären. Auf deren Grundlage wird binnen zwei Wochen eine entsprechende Beitragsrechnung verschickt, die innerhalb von zwei Wochen zu begleichen ist.

6. Stundung: Die Mitglieder werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des DDSV e.V. frühzeitig mitzuteilen. Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform. Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

§7. DM FÖRDERMITTEL

1. Der DDSV e.V. erhebt von seinen DM Teilnehmern einen Förderbeitrag in Höhe von 15,00€. Der Zweck dient in erster Linie der DM Kostendeckung.

§8. G E B Ü H R E N

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 100,00 Euro. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben.
2. Für gewisse administrative Vorgänge (z.B. Verleih von Turnierequipment und Software) können Gebühren erhoben werden. Diese werden individuell nach Aufwand berechnet.
3. Für vom Deutschen Dart Sport Verband e.V. ausgerichtete Turniere werden Startgelder erhoben; diese werden vom Präsidium festgelegt und müssen mit der Turnierausschreibung bekannt gegeben werden.

§8A. BUNDESLIGA

1. Für die Teilnahme an der Bundesliga des DDSV e.V. werden Startgebühren erhoben. Die Höhe der Startgebühren werden vom Präsidium festgelegt und vor Beginn der Meldefrist bekanntgegeben. Die Startgebühren sind spätestens bis zum 1. Spieltag auf das Konto des DDSV e.V. zu überweisen. Eine Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, es wird hierbei allerdings eine Gebühr in Höhe von 30,- € für den Verwaltungsmehraufwand erhoben.

§8B. DDSV-JUGEND

1. Für die DDSV-Jugend ist eine gesonderte Jugendkasse zu führen. Des Weiteren ist über alle Ein-/ sowie Ausgaben Nachweis in Form eines Kassenbuches zu führen.
2. Der DDSV e.V. stellt dem Bundesjugendwart jährlich ein bestimmtes Budget zur Durchführung seiner Aufgaben zu Verfügung. Der Betrag richtet sich nach dem Kassenanschlag im Haushaltsplan der Hauptkasse.
3. Die Deutschen Jugendmeisterschaften werden jährlich durchgeführt. Die Teilnahme ist für Mitglieder des DDSV e.V. kostenfrei. Für Nicht-Mitglieder des DDSV e.V. wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 15,- € erhoben, die der Jugendkasse zuzuführen ist.

§8C. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN (SENIOREN)

1. Für die Deutschen Meisterschaften des DDSV e.V. werden Startgebühren für die einzelnen Disziplinen erhoben, welche als Sportförderpreise an die anwesenden Teilnehmer wieder ausgeschüttet werden. Die Höhe der Startgebühren werden vom Präsidium festgelegt und vor Beginn der Meldefrist bekannt gegeben.

§9 SPENDEN UND ZUSCHÜSSE

1. Soweit Spenden und Zuschüsse für einen bestimmten Zweck erbracht wurden, so sind diese vom DDSV e.V. zweckgebunden zu verwenden. Falls noch nicht vorhanden, muss eine zweckgebundene Kasse eröffnet werden. Alle anderen Spenden und Zuschüsse können frei verwendet werden.

§10 STRAFEN

1. Für Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des DDSV e.V. können Strafen festgelegt werden. Diese wären Startverbote bei Meisterschaften und Ausschluss aus dem DDSV e.V.

§11 SONSTIGE EINNAHMEN

1. Alle sonstigen Einnahmen sind laut Haushaltsplan zu verwenden; sind diese im Haushaltsplan noch nicht verzeichnet, müssen diese für den DDSV e.V. eingesetzt werden.

D AUSGABEN

§12 AUSLAGEN

1. Soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind, werden Auslagen der ehrenamtlich Tätigen nach folgenden Grundsätzen erstattet.

2. Voraussetzung für die Erstattung der Auslagen ist eine Deckung im Haushalt. Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Schatzmeisters zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.

3. Kleinere Auslagen für die Wahrnehmung der Funktion werden nach Beleg erstattet; ggf. ist ein Beleg zu erstellen (Porto, Telefon usw.).

4. Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie die Nebenkosten.

5. Für Reisekosten werden 0,35 € pro Kilometer erstattet.

6. Tagegelder: Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei Reisen durch nachstehende Pauschalbeträge ersetzt. Über 8 Stunden = 14 € Verpflegungsmehraufwendung.

Ab 24 Stunden = 28 € Verpflegungsmehraufwendung. Der An- und Abreisetag wird dabei mit der Pauschale von 14 € berechnet.

7. Notwendige Übernachtungskosten und Nebenkosten werden gegen Beleg erstattet. Diese sind zu begründen und nachzuweisen.

8. Aufwandsentschädigungen zu verschiedenen Veranstaltungen können vom Präsidium des DDSV e.V. individuell festgelegt werden.

§ 13. SPORTFÖRDERPREISE

1. Für besondere sportliche Leistungen können Sportförderpreise ausgelobt werden; die genaue Aufteilung ist jeweils vom Präsidium festzulegen und zu veröffentlichen.

§ 14. SONSTIGE AUSGABEN

1. Alle übrigen Ausgaben sind zum Wohle des Deutschen Dart Sport Verbands e.V. vorzunehmen.